

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Nachrichten. 1870-1886 1873

80 (4.7.1873) Extrabeilage der Karlsruher Nachrichten

Ertrabeilage zu Nr. 80 der Karlsruher Nachrichten.

Freitag, den 4. Juli 1873.

Aus der Schwurgerichtssitzung vom Mittwoch, den 25. Juni 1873,

in Anklage-Sachen gegen den wegen Mords seiner Ehefrau zum Tode verurtheilten Adam Gaber von Hohensachsen.

(Nach stenographischen Aufzeichnungen.)

(Schluß.)

Gutachten des Herrn Obermedizinalrath Dr. Volz. Die erste oberflächliche Inspection geschah an dem Morgen, an welchem die Leiche gefunden worden ist, von mir, weil ich zuerst davon benachrichtigt wurde und zuerst also in der Lage war, als gerichtliche Person die Leiche dort zu sehen. Die Ortschaft ist diese: Zwischen dem Wässerungsgraben, der von der Chaussee abgeht zum Bahnhofs- und dem rothen Häuschen, ist ein freier Platz; die Hälfte desselben und zwar die an das rothe Häuschen angrenzende, im Viertel von 9', wenn ich mich erinnere, ist in einer so auffallenden Weise aufgewühlt und verrammelt, daß einem das in Beziehung auf die Leiche doch sehr verdächtig erschien. In diesem aufgewühlten Plage haben sich allerdings Spuren von Fußtritten, besonders von Absätzen gefunden, die wir abgemessen haben auf dem Plage, die aber nicht gepaßt haben in den Stiefel der Todten. Ich glaube übrigens kaum, wir haben wenigstens keinen so großen Werth darauf gelegt, weil bis ich hinkam, der Platz schon sehr von Neugierigen besucht war und es ist möglich, daß Leute auch auf diesem verwühlten Plage gestanden sind. Neben diesem verrammelten Plage und dem Wassergraben lag die Leiche in schiefer Richtung, den Kopf gegen Osten hingewendet. Man konnte auf die Lage keinen großen Werth legen, weil die Leiche im Wasser gefunden und von Vorübergehenden an's Land gelegt worden war. Sie lag auf dem Rücken und was bei der sofortigen Ansicht auffallen mußte, war das sehr bedeutend aufgetriebene und blaue Gesicht, sodann verschiedene Spuren von oberflächlichen Verletzungen im Gesicht, hauptsächlich an der Oberlippe. Die kleineren konnten erst später im Leichenhause genauer gesehen werden; über dem linken Augenlid, zur linken Seite der Nase, über die linke Wange herüber. Das hat sich erst deutlicher gezeigt, nachdem die blaue Färbung sich mit der Zeit verloren hatte. Sehr merklich war die wundgeschundene Oberlippe; außerdem aber war die auffallendste äußerliche Verletzung die am Halse und zwar auf der rechten Seite des Halses, der, wie vorhin erwähnt, mit einem leichten seidnen Tüchlein umbunden war, aber nicht fest gebunden und da war auf der rechten Seite die Haut oberflächlich wund gerieben. Die weiteren Verletzungen, die am Körper gefunden worden, wurden erst in dem Leichenhause constatirt. Diese waren auch nur sehr gering: einmal auf den Gelenken der drei letzten Finger der linken Hand eine leichte blaue Färbung, also Ergebnis eines hier stattgehabten starken Druckes. Dann an dem linken Knie . . .

Präsident: War nicht auch an der rechten Hand etwas?

Sachverständiger: An der rechten Hand erinnere ich mich nichts.

Pr. Waren nicht auf dem rechten Handrücken einige Streifungen und Schürfungen zu sehen?

S.: Allerdings sehr oberflächliche streifige Hautschürfungen, sodann an den beiden Knien. An dem einen Knie eine leichte Hautschürfung, an dem andern eine leichte Blutunterlaufung. Einer andern Verletzung erinnere ich mich nicht.

Pr.: Auf was wäre die Verletzung des Gesichtes und der Hände zurückzuführen?

S.: Auf angewandte äußere Gewalt, aber keine bedeutende Gewalt, da es eigentlich nur Streifungen waren.

Pr.: Gaber selbst hat, wie Sie fanden, einigere kleinere Verletzungen.

S.: Bei Gaber habe ich einige sehr leichte Hautabschürfungen gefunden auf der linken Seite der Stirne beim Uebergang in die Haare und an einer Hand.

Pr.: Ich möchte zu diesen äußerlichkeiten die Frage anknüpfen, wie sie entstanden sein können, ob es denkbar ist, daß ein Angriff gegen das Gesicht und ob Gegenwehr stattgefunden und so die rechte Hand auf die linke Wange kam und dann beide Hände gehalten wurden und beim Niederwerfen die Contusionen entstanden sind.

S.: Es kann nicht in Abrede gestellt werden, daß das möglicherweise so ergangen, dagegen sind die Verletzungen so unbedeutend und die Möglichkeit der Entstehung so außerordentlich vielfältig, daß ich nicht eine bestimmte bejahende Antwort hierüber geben kann. Ich kann nur sagen, es ist möglich, daß es so zugegangen ist, jedenfalls hat Gewalt stattgefunden, was selbst zugestanden ist und möglich, daß Gewalt auch in dieser Lage und zwar durch die Hand und durch Gegenwehr ausgeführt wor-

den ist. Die Leiche war bekleidet, ein Strohhütchen mit Feder lag zur Seite, was Diejenigen hingelegt haben werden, die sie aus dem Wasser gezogen. Ich weiß nicht in welcher Art das Hütchen gefunden wurde. Sie war bekleidet mit grauem Regenmantel, dem der Knopf fehlte, welcher sich gefunden hat. Der Knopf wurde später entdeckt, nachdem die Leiche abgeführt war. Sodann war es ein braunes Kleid, glaube ich, was sie getragen hat, ein seidener Ueberwurf, ich bin darin unsicher und bitte, wenn dies von Wichtigkeit, es lieber vorlesen zu lassen. Feine Zugstiefel und weiße Strümpfe. Das Haar war in ein Netz gethan und zwar so, daß Zöpfe herabhängend auf dem Boden lagen. Dasselbe war aber nur zum Theil eigenes Haar, zum Theil aufgesetzte Chignon. Es war mit einem Kamm befestigt. Der Kamm war unzerbrochen und hat auch keine Verletzung auf dem Kopfe bewirkt, als ob auf dem Kopfe besondere Gewalt ausgeüht worden wäre. Wenn ich das Ergebnis der Leichenöffnung genau anführen soll, so ist dies folgendes: Die Hauptaufmerksamkeit mußte sich natürlich auf den Hals richten, der äußerlich schon leichte Aufschürfungen gezeigt hatte. Diese haben keine weiteren Blutunterlaufungen erzeugt, sondern waren nur oberflächlich. Dagegen beim Zerlegen der Weichteile, welche den Hals bilden, das heißt der verschiedenen Muskeln, welche um die Luftröhre, um den Kehlkopf, um die Speiseröhre gelagert sind, trafen wir in verschiedenen Schichten ausgetretenes Blut, sowohl in den oberst gelegenen Muskeln, als in den tiefer gelegenen und sogar soweit, daß die Muskeln, die Zwischenmuskelnräume, welche hinter dem Kehlkopfe an der Speiseröhre liegen, und daß selbst dort hinter den Hörnern des Kehlkopfknoorpels, recht merkliche Blutaustritte zu finden waren. Selbst im Innern des Kehlkopfes und der Luftröhre haben sich Spuren von Gewaltthätigkeit gezeigt, insofern, daß die Schleimbaut, welche die Luftröhre auskleidet, ebenfalls mit Blutpunkten durchzogen war und unterhalb der Stimmrinne und in den Bändern derselben ebenfalls Blutaustritte in die Schleimbäute des Kehlkopfes gefunden wurden. Außer diesen örtlichen Befunden im Halse haben die innern Leichentheile folgendes Ergebnis geliefert. Zuerst das Gehirn: die Umhüllungen des Gehirns waren in einem hohen Grade mit Blut erfüllt, die Blutadern, welche die Gehirnhäute durchziehen, waren strotzend von Blut. Die Sinus, welche das Blut abführen vom Gehirn, wie wir es nennen, waren ebenfalls voll Blut und aus der Rückenmarkshöhle floß fortwährend Blut aus. Das Gehirn war ebenfalls blutreich. Ein anderer Theil des Körpers, auf den bei der mutmaßlichen Tödtung gefahndet werden mußte, sind die Lungen, welche bei Erstüchtung gewöhnlich sehr blutreich, durch Stockung des Blutes gefunden werden. Man kann nicht sagen, daß die Lungen besonders übermäßig blutreich waren. Was sonst von etwaigen Krankheitszuständen in der Leiche zeigte, muß erwähnt werden, um daraus den Schluß zu ziehen, ob eine sonstige tödtende Ursache vorliegt, welche aus Krankheit stammt. So hat sich gezeigt, daß die Lungen nicht in einem vollständig gefunden Zustande waren, die beiden Lungenflügel trugen an der Spitze, die Ueberbleibsel von frühern Entzündungsprozessen, aber von völlig abgelaufenen Entzündungsprozessen, die für den Augenblick keine Krankheit bedingten, die später vielleicht wieder hätten aufleben und besorglich werden können, für den Augenblick aber keine eigentliche Krankheit begründeten und noch weniger eine Todesursache. Die übrigen Organe des Körpers waren gesund, mit Ausnahme — — — (folgt hierüber eingehendes Gutachten). Wenn ich nun dieses Ergebnis zu würdigen und ein Gutachten abzugeben habe, so wäre wohl das zu sagen: Die Erscheinungen im Halse geben den deutlichsten Beweis, daß eine Gewalt, eine äußere Gewalt und zwar eine sehr bedeutende Gewalt wiederholt oder fortgesetzt auf den Hals eingewirkt hat und zwar eine Gewalt, welche am naturgemähesten durch Würgen, also durch Fassen zweier Hände geschieht. Deutlich nachweisbar, daß es auf diese Weise geschehen sein müsse, weil dieser Austritt von Blut in die Umgebung der Muskulatur nicht etwa nur ein oberflächlicher war, sondern sich auch bis in die untern tiefern hinterliegenden Schichten des Halses ausgebreitet hat, daß also ein kräftiges, gewaltthames wiederholtes oder fortgesetztes Kneten des Halses habe stattfinden müssen. Entsprechend damit ist zu beurtheilen: ein derartiges Kneten des Halses schließt natürlich die Luftröhre und den Zutritt der Luft zu den Lungen ab und hindert den

Rückfluß des Blutes vom Gehirn. Da gerade am Halse die großen Schlag- und Blutadern liegen, welche Blut nach dem Hirn führen und zurückleiten, während die Schlagadern weit schwerer zu comprimiren sind, da sie tiefer liegen, so ist bei einem derartigen Würgen unvermeidlich, daß die oberflächlich liegenden Blutadern abgesperrt werden und das Blut sich staut und also im Gehirn gestaut wird. Das hat die physiologische Folge, daß das Gehirn dadurch in einen Zustand von Druck kommt und Zunahme von Druck auf das Gehirn macht Schwindel, Betäubung, Bewußtlosigkeit. Da die Lungen, was häufig bei Erwirken oder Ersticken geschieht, nicht diese Fülle von Blut gezeigt hat wie das Gehirn, so müssen wir bestimmt aussprechen, der Tod ist auf diese Weise eingetreten, daß die Luft abgeschlossen worden ist und also nicht in der Lunge erneuert werden konnte, was man Erstickung nennt und daß das Gehirn in einen solchen Zustand von Druck gesetzt wurde, daß es bis zu hohem Grade einem Schlagfluß ähnliche Wirkung erzeugen mußte. Die Frau ist also erstickt und zu gleicher Zeit durch die Betäubung oder vielleicht durch Schlagfluß gestorben. Es genügt das Ersticken vollständig, das andere ist nur Beigabe. Wenn nun die Frage auftaucht: „Ist die Frau auf dem Lande gestorben durch Erwürgen oder im Wasser gestorben durch Ertrinken, so ist für uns Aerzte physiologisch der Vorgang des Sterbens derselbe, d. h. es ist in dem einen wie in dem andern Falle ein Ersticken, ein Abschluß der Luft, sei es durch äußere Gewalt oder sei es durch das umgebende Wasser. Wir werden also durch die Erscheinungen an der Leiche nicht entscheiden können: ist die Frau durch Erwürgen oder durch Ertrinken gestorben. Aber es helfen da noch andere Erwägungen und Zeugen die ich mit zu Hilfe nehmen muß. Wenn ich auf das eingehen darf und soll, auf die Darstellung, welche der Angeschuldigte macht und sie physiologisch vergleichen, ob die Möglichkeit derselben vorliegt, so würde ich das weiter ausführen, wenn der Herr Präsident es wünscht.

Pr.: Wollen Sie das ganz nach Ihrem Ermessen halten.

S.: Der Angeschuldigte sagt: er habe seine Frau ins Wasser gestoßen und dort muß sie ertrunken sein. Wir haben derartige bedeutende Verletzungen am Halse entdeckt, welche ein sehr starkes Würgen und also fortgesetzten Luftabschluß voraussetzen und was hier sehr erheblich ist, solchen Druck auf das Gehirn zu Stande gebracht hat, daß eine vollständige Betäubung, eine halbe Betäubung oder ein schwindliches Wesen jedenfalls daraus entstanden sein muß. Wenn nun die Frau nach dem Würgen aufgesprungen und sich retten wollte, so wäre jedenfalls das im Gehirn und Umgebung aufgelaute Blut wieder frei abgelaufen, es hätte sich in der Leiche nicht diese Stauung im Gehirn finden können; aber wenn eine derartige Stauung im Gehirn und seiner Umgebung gefunden wird und vorliegt und ein derartiges Würgen ihr vorhergegangen, so müssen wir aussprechen: Es ist nicht möglich, daß nach einem derartigen Würgen was diesen Erfolg gehabt hat, diese Person aufspringt, um sich zu retten, daß sie diese Besinnung und diese Beweglichkeit hatte, um sich retten zu können. Wenn sie das gehabt hätte, hätten sich nicht diese Erscheinungen im Gehirn gefunden, es wäre dann das Blut abgelaufen. Da das Blut aber im Gehirn sich gefunden hat, so ist es nicht möglich, daß sie aufgesprungen ist, um über den Steg zu schreiten. Wenn wir sodann beachten, wie die Leiche im Wasser gefunden worden ist, so haben wir vernommen, daß das Wasser in höchster Schätzung 2½–3 Fuß hoch war mit etwas Schlamm Boden, daß also, wie die Leute sagen, Niemand darin ertrinken kann. Wir haben gehört, daß die Leiche unmittelsbar am Rain gelegen ist. Der Rain erhebt sich wie jener Tisch etwa 3 Fuß in die Höhe; wenn also eine Person in dieser Weise, während sie flieht, also im Besitz ihrer Kräfte und ihrer Besinnung, von dort ins Wasser gestoßen wird, so hätte sie jedenfalls die Kraft u. Besinnung im Wasser gehabt, wenn sie auch mit dem Kopfe ins Wasser gefallen wäre, sich aufzurichten, stehen zu bleiben und wieder herauszuspringen. Die Leute haben erklärt: es ist nicht möglich dort zu ertrinken. Es wäre dort nur Selbstmord möglich mit großer Selbstüberwindung, daß man den Kopf unter dem Wasser halten kann. Aber Jemand, der seiner Besinnung und seiner Bewegungswerkzeuge fähig ist, hätte dort nicht ertrinken können. Es wäre nun daraus der zweifache Schluß zu ziehen, entweder die Frau ist auf dem Lande todt geblieben und ist ins Wasser geschleift worden, oder sie war nicht ganz todt. Diese Möglichkeit müssen wir vollständig zugeben, daß das Würgen und der Hirndruck noch nicht völligen Tod zur Folge hatte. So ist es möglich, daß sie in diesem noch nicht völlig todtten Zustand ins Wasser geschleift oder geworfen wurde. Unter diesen Verhältnissen allerdings wäre es möglich, daß sie nicht mehr sich aufrichten konnte, so daß sie vollständig ertrinken mußte, weil ihr Gehirn in einem so betäubten Zustande war, welcher ihr sowohl den Sinn, als auch die Bewegungsfähigkeit genommen hatte. Eine andere Veränderung im Körper, welche als Todesursache hätte gelten können, ist also nicht aufgefunden worden. Es liegen dagegen alle die Erscheinungen vor, welche uns nöthigen, den Schluß zu ziehen: daß die Frau durch Würgen vollständig oder bis an den Rand des Todes gebracht worden ist, daß sie hier durch Würgen, Abschluß der Luft und Hirndruck gestorben ist oder daß die Sterbende noch in das Wasser geworfen wurde, wo sie noch vollständig den Tod gefunden hätte. Hiefür spricht auch, was ich heute noch vernommen habe, die Art, wie die

Leiche gefunden wurde. Abgesehen davon, daß das Gesicht im Wasser war, der Kopf mit Wasser bedeckt, so waren die Füße in der Höhe. Eine Person, welche nur halb ihrer noch mächtig ist und in Wasser von 2½ Fuß Tiefe kommt, sucht Boden zum Stehen. Da sie aber gefunden wurde, die Füße in der Höhe, so kann man mit Sicherheit sagen, sie war im Wasser nicht mehr im Stande, über sich zu verfügen.

Pr.: Eine Frage wäre, sind die Spuren, die Sie an der Frau fanden so, daß in den letzten 10 Stunden vor dem Tode ein gewisser Akt stattgefunden?

S.: Die Untersuchung hat zur Genüge dargethan, daß solche innerhalb der letzten 6, 8, bis 10 Stunden stattgefunden.

Das Gutachten des Herrn Bezirksarztes Dr. Schuberger tritt mit einigen weiteren Ausführungen in allen Theilen dem des erlangenen Sachverständigen bei. Der Herr Präsident hierauf das Wort ergreifend

Pr.: Beide Herren Gerichtsärzte möchte ich noch auf Etwas aufmerksam machen. (Zum Angell.) Gaber, wollen Sie aufstehen, treten Sie zu den Herren Gerichtsärzten. (Zu den Aerzten.) Ist Gaber ein sehr starker Mann? (Zum Angell.) Strecken Sie die Hände aus. (Zu den Aerzten.) Ist er stark muskulös? Wenn Sie den Arm auf die Muskelstärke prüfen? Ist es ein Mann der starke Arbeit verrichten kann?

Obmd. Volz: Es ist ein Mann von einer sehr straffen Faier, der gewiß eine sehr bedeutende Gewalt ausüben kann, ohne Fett aber muskulös. Die Hand ist sehr groß, besonders breit und die Finger in der Weise gebildet, daß kein Zweifel ist, daß er mit seiner Hand grobe Gewalt ausüben kann, seine Beschäftigung und sein Umgang mit Pferden hatte gewiß dies vielfach ausgebildet.

Bez.-A. Sch.: Ich bin derselben Meinung.

Pr.: Ich würde das Gutachten für geschlossen erachten, wenn keine Ergänzung gewünscht wird. Ich habe den Untersuchungsrichter bitten lassen, darüber Auskunft zu geben, worüber der Zeuge Kastner vernommen, eine Neuheit vorzutragen. Der Zeuge Kastner sagt: „Er habe auf dem Platz vor dem rothen Häuschen Spuren von zweierlei Männerstiefeln gesehen.“

Nach längerer, genauester Auseinandersetzung der Vertlichkeit und der gerichtlichen Aufnahme der Protokolle, macht der Untersuchungsrichter Herr von Bittersdorf folgende Angaben über die Fußspuren:

„Es waren 2 größere Fußtritte da und zwar in der Richtung gegen den Wald; die sind mir aufgefallen, denn sie waren etwas tiefer. Ich habe, obwohl ich nur Vermuthung ausdrücke, ich konnte nicht wissen, daß hier der Thäter gestanden ist, sofort die Spuren abmessen lassen; die Abfäße hatten eine Tiefe von 6 und eine Breite von 5½ Cm. Neben daran waren 6–8, 10 oder mehrere Fußspuren in verschiedener Stellung. Es kam mir sofort der Gedanke, daß die Getödtete da gestanden haben müsse im Kampfe mit dem Thäter. Wir haben einen Stiefel von der Leiche ausgezogen und versucht, ihn in die kleineren Fußspuren zu stellen. Die meisten haben gepaßt, obwohl die kleinern so vermischt waren, daß es mit Bestimmtheit sich nicht sagen läßt. In die größeren hat der Stiefel der Getödteten nicht gepaßt, es war offenbar der Absatz eines größeren Mannstiefels. Später (Nachmittags) habe ich die Stiefel des Herrn R. R. in die Abdrücke des größeren Stiefels hineingestellt, sie waren kleiner, es hatte zwar unterdessen geregnet, aber die Fußspuren waren doch noch zu sehen. Abends halb 6 Uhr kam Gaber mit dem Zuge von Freiburg. Ich habe, um den Vorschriften des Gesetzes zu genügen, den Angeklagten vor die Leiche geführt. Was da vor kam, habe ich hier nicht mehr zu sagen. Unterdessen hat es stark geregnet und so kam es, daß ich es Abends unterlassen mußte, mit Gaber noch hinauszugehen und ihn in die Fußspuren zu stellen und er hat ja auch gesagt, daß er dort mit ihr zusammengekommen sei.“

Pr.: Es sind Spuren von weitem Männerstiefeln gefunden worden, der Herr Untersuchungsrichter hat ausgesprochen, daß in die Frauenspuren die Stiefel der Frau Gaber paßten und in die größern der Stiefel des Gaber.

U.-R.: Ich habe verhindert, daß die Leute den Platz nicht berühren könnten; aber als wir hinkamen, waren natürlich die Leute schon da. Die Stiefel des Gaber hatten allerdings nur eine Breite von 5½ Cm. aber bei dem weichen Boden kann es vorkommen, daß der Tritt eine größere Breite annimmt.

Pr.: Es waren also von diesen Stiefeln 2 sog. Stollen durch die Abfäße eingetreten.

U.-R.: Neben einander, wie wenn man Jemanden fasse.

Pr.: Wird noch etwas von dem Herrn Untersuchungsrichter gefragt? Dann dürfte ich die Aufgabe des Herrn Untersuchungsrichters für beendet erachten.

Zeugin Hecht wohnt gegenüber der Kiefer'schen Familie in Freiburg und erzählt unter Andern: Gaber habe seinen Hausschlüssel mitgenommen und sei am Freitag Morgens zurück gekommen und zwar um 1/4 nach 4 Uhr. Sie habe ihn kommen hören, er habe in der Früh als sie an seinem Zimmer vorbeigegangen, geschwärzt und sei etwas unruhig gewesen; er sei um 9 Uhr zur Kiefer gegangen und erst um 1 Uhr zurückgekommen, er habe gesagt, er sei ermüdet und habe sich bis 4 Uhr in's Bett gelegt, sei dann fort und um 6 Uhr wiedergekommen. Derselbe habe zu ihr gesagt: „Frau Hecht, könnten Sie nicht sagen, daß ich erst mit dem Nachzug gekommen sei.“ Ich habe gesagt: „Das kann ich nicht mit Recht thun.“ Schauen Sie doch einmal hinaus, ob keine Polizei kommt und hat sie schon nach mir gefragt? Dann hat er selbst hinausgeschaut und ich habe dann gesagt: „Es ist etwas vorgekommen, Gaber?“ „Was ist es denn?“ Sie werden doch Niemanden umgebracht haben?“ Dann sagte er: „Nein, aber in's Wasser habe ich Jemanden geworfen.“ Und ertrunken? „Das weiß ich nicht.“

Kath. Gaber aus Hohensachsen, 29 Jahre alt, mit Gaber verwandt, fährt unter Andern weiter: Er hat mich gefragt, ob ich nicht bald heirathen würde und ich habe geantwortet, bald und dann sagt er, ob ich ihm keine wüßte, aber weniger als 10,000 dürfte sie nicht haben. Dann habe ich zu ihm gesagt: Du brauchst ja keine mehr, Du hast ja schon eine Frau, und dann hat er gesagt: „Die siehst Du nicht mehr.“ Ich weiß nicht, ob das Spaß oder Ernst war, und dann habe ich gesagt: „Sie ist doch noch nicht gestorben?“ er sagte: „Können denn die Leute nicht sterben?“

Pr.: Was ist noch gesprochen worden?

Z.: Er ist dann fortgegangen und hat gesagt: „Ich gehe mit dem 4 Uhr Zug, dann bin ich um 4 Uhr in Freiburg.“

Pr.: Wie ist das Gaber? Die Zeugin sagt: „Du hast ja schon eine Frau?“ „die siehst Du nicht mehr.“ „Warum, ist sie denn gestorben?“ „Ja, können denn die Leute nicht sterben?“

A.: Ich habe es bloß im Spaß gesagt.

Pr.: Es ist doch etwas ganz Eigentümliches. Von diesen Heirathsgedanken ist in Weinheim die Rede. Da sprechen Sie, als wollten Sie wieder heirathen und auf das Entgegenhalten der Leute, daß Sie schon eine Frau haben, antworten Sie: „Ja, können denn die Leute nicht sterben?“ Voraus schon sprachen Sie, die siehst Du nicht mehr. Das sieht unter dem Scheine des Scherzes wie böser Ernst aus.

Nachdem noch einige Zeugen vernommen, erklärte der Herr Präsident: Ich halte hiemit die Beweiserhebung für geschlossen. Die sämtlichen Zeugen sind entlassen. Ihre Gebühr wird ihnen angewiesen werden. Wir machen hier eine Pause bis heute Nachmittag um 5 Uhr. Der Angeklagte ist in Verhaft zu nehmen.

Bei Wiederaufnahme der Sitzung, Nachmittags 5 Uhr, wird nach einigen unwesentlichen Bemerkungen vom Herrn Staats-Anwalt eine kurze Recapitulation der Anlagenschrift mit Hervorhebung der für die Unwahrscheinlichkeit der Angaben Gabers sprechenden Momente gegeben und seine glänzende Rede mit den Worten geschlossen:

„Ich glaube, daß Sie meine Herren Geschworenen mit mir überzeugt sein werden, daß der Angeklagte seine Frau getödtet und zwar vorsätzlich getödtet, mit Ueberlegung die Tödtung ausgeführt, daß er seine Frau gemordet und zwar deshalb gemordet, um eine Zweite heirathen zu können.“

Pr.: Angeklagter, haben Sie etwas darauf zu erwidern?

A.: Ich will das meinem Herrn Vertheidiger überlassen.

Vertheidiger beginnt seine Vertheidigung mit einer Aufforderung, die Sache nicht zu streng zu betrachten und sagt, er sei einverstanden mit dem objektiven Thatbestand, er nimmt bezüglich des Mordes alles für erwiesen an, bestritt jedoch die Angaben des Herrn Staatsanwalts, daß Gaber mit Ueberlegung die That ausgeführt hat; die bisher vorgebrachten Beweise nöthigten noch nicht zur Annahme eines Mordes mit Ueberlegung. Er gestehe offen, er habe nicht die Ueberzeugung bei dem moralischen Zustand des Angeklagten, daß dieser die Auguste Kiefer wirklich habe heirathen wollen. Er erwähnt dann die schlechten finanziellen Verhältnisse des Angeklagten und nimmt an, daß dessen Reise nach Hohensachsen wirklich des Geldes wegen geschehen sei. Er habe in Karlsruhe von dem Bahnwart Brülste sich eben, wie es im Gespräche vorkomme, nach seiner Frau erkundigt und habe dort das Gravirende über ihren Zustand erfahren; er habe sie dann zu treffen gesucht, aber nicht um sie zu tödten. Er halte das Bestellen des Chloroforms für keine so gravirende Thatfache, da ja die Möglichkeit des Selbstmordes nicht ausgeschlossen sei, er nimmt ferner an, daß die Nachricht der Inscription der Frau den Angeklagten in Aufregung versetzt, denn wie sich viele Leute nichts aus geschlechtlichen Ausschweifungen, selbst in Kreisen, die viel höher stehen als der Angeklagte, machten, so lange dieselben nicht an die Oeffentlichkeit treten, was eine nur zu bekannte Thatfache sei, ebenso auch sei es bei dem Angeklagten, den auch erst die Nachricht von der öffentlichen Inscription seiner Frau aufgeregt habe. Bezüglich des letzten Aktes, der gutachtlich nachgewiesen sei, glaube er, daß das ge-

richtsärztliche Gutachten für seine Ansicht spreche, ebenso könne der Augenschein nicht vollkommen mehr als ein zuverlässiger bezeichnet werden, da schon Personen, ehe ein Gensdarm an dem Platz stand, denselben betrauten. Angeklagter wollte Anfangs den Verdacht jener dritten Person auf Zeuge N. N. Lenken, ist jedoch später davon abgekommen. Daß dieser dritte sich nicht gestellt habe, sei noch kein Beweis, daß derselbe nicht vorhanden sei, ebenso sei unwahrscheinlich, daß die Frau, nachdem sie gewarnt worden, noch freiwillig ihr Haus verlassen habe. Es sei möglich, daß die Frau um dem Gerede der Hausleute zu entgehen, sich mit der dritten Person an den entfernten Platz begeben. Es sei nun der Moment denkbar, daß Angeklagter seine Frau bei jenem Vorkommniß überrascht und daß erst in diesem Augenblicke der Entschluß der Tödtung entstanden sei, schon vorbereitet durch die kurze Abfertigung Gabers durch seine Frau. Er glaube, daß die Momente nicht so zwingender Natur sind, daß sie unbedingt für die Ueberlegung sprechen, auch kann der Werth oder Unwerth der Getödteten hier nicht in Betracht kommen, es sei im Wesentlichen der Leumund des Angeklagten ein guter. Er bitte deshalb die Herren Geschworenen, die Frage, so weit dieselbe auf Ueberlegung gerichtet sei zu verneinen, soweit auf Vorsatz zu sehen und mildernde Umstände anzunehmen.

Pr.: Ich möchte nur eine Thatfache feststellen, nämlich das was in der Voruntersuchung der Angeklagte in Bezug auf die Auflösung der Ehe gesagt hat. Die Frage des Herrn Untersuchungsrichters lautete:

„Sie sind katholisch? haben Sie nicht gewünscht, daß Katholiken nicht geschieden werden können?“ „Ja, das habe ich gewünscht, aber ich habe auch gewünscht, daß man nach dem neuen Gesetz wieder heirathen könne.“

Staatsanwalt schließt sich zwar auch, bezüglich der Unwahrscheinlichkeit der Verheirathung mit der Kiefer, den Ausführungen des Vertheidigers an, bleibt jedoch, bezüglich seiner früheren Behauptungen und mit Rücksicht auf die innere Unwahrscheinlichkeit aller Angaben des Angeklagten bei dem moralischen Zustand desselben auf dem Resultate, daß der Angeklagte die Tödtung mit Ueberlegung ausgeführt und daß mildernde Gründe nicht anzunehmen seien.

Hr. Vertheidiger erwidert noch kurz auf die vorausgegangenen Bemerkungen, hält jedoch seine Ausführung fest, daß Gaber im Affekte seine Frau getödtet hat und gibt auch als Grund die zu große Beschleunigung der Voruntersuchung an, weshalb die Angaben der Zeugen und Gabers von früher und jetzt sich in etwas Widerspruch befänden und daß man deshalb auch den Einzelheiten bei der Voruntersuchung kein so großes Gewicht habe beilegen können. Man müsse mehr die Zeugenaussagen in der Hauptverhandlung berücksichtigen. „Ich möchte deshalb an Sie, meine Herren Geschworenen, das Ansuchen stellen, die Ausführung der That mit Ueberlegung zu verneinen und den Vorsatz zu bejahen.“

Hr. Präsident recapitulirt alle Momente der Anklage und der Vertheidigung, stellt deren Beurtheilung den Geschworenen anheim und richtet schließlich an dieselben folgende Fragen:

1) Ist Adam Gaber von Hohensachsen, 37 Jahre alt, schuldig, am späten Abend des Donnerstag den 29. Mai 1873 in der Nähe der Straße von Karlsruhe nach Durlach seine von ihm getrennt lebende Ehefrau Marie Josepha Gaber, geb. Pleile von Staufen, vorsätzlich getödtet und die Tödtung mit Ueberlegung ausgeführt zu haben?

Es ist dies eine Belastungsfrage und mit 8 Stimmen zu bejahen. Im Falle der Verneinung von Frage 1:

2) Ist Adam Gaber von Hohensachsen, 37 Jahre alt, schuldig, am späten Abend des Donnerstag, den 29. Mai 1873 in der Nähe der Straße von Karlsruhe nach Durlach, seine von ihm getrennt lebende Ehefrau, Marie Josepha Gaber, geb. Pleile von Staufen, vorsätzlich, indeß nicht mit Ueberlegung getödtet zu haben?

Im Falle der Bejahung der zweiten Frage, bei welcher es also bloßer Todschlag wäre:

3) Ist Angeklagter ohne eigene Schuld durch zugefügte schwere Beleidigung von der Getödteten zum Zorne gereizt und zur schnellen That hingerissen worden?

Frage 1 und 2 sind Belastungsfragen und mit 8 Stimmen zu bejahen. Frage 3 ist eine Entlastungsfrage und muß mit 5 Stimmen bejaht werden. Ich stelle die Frage an den Herrn Staatsanwalt und Vertheidiger, ob sie mit der Fragestellung einverstanden sind. Ich habe die Herren Geschworenen noch darauf aufmerksam zu machen, daß sie nicht über das Strafgesetz zu richten haben und daß es ihre Pflicht ist, über den Gang der Abstimmung unverbrüchliches Stillschweigen zu beobachten.

Die Herren Geschworenen ziehen sich in das Beratungszimmer zurück, kehren nach Abwesenheit von 20 Minuten in den Saal zurück und verkünden durch ihren Obmann:

„In Anklagesachen gegen Adam Gaber von Hohensachsen wegen Mordes.“

Die Geschworenen haben nach Pflicht und Gewissen die an sie gestellten Fragen beantwortet wie folgt:

Ist der 37 Jahre alte Adam Gaber von Hohensachsen schuldig, am späten Abende des Donnerstag den 29. Mai 1873 in der Nähe der Straße von Karlsruhe nach Durlach, seine von ihm getrennt lebende Ehefrau, Maria Josepha Gaber, geb. Pleite von Stausen, vorsätzlich getödtet und die Tödtung mit Ueberlegung ausgeführt zu haben? Antwort: Ja.

Der Angeklagte, welcher beim Abgang der Geschworenen in das Berathungszimmer in Verhaft zurückgeführt worden war, wird wieder vorgeführt und ihm der Wahrspruch verlesen. Derselbe nimmt ihn ohne Bewegung hin.

Herr Oberstaatsanwalt: Nach dem Wahrspruch der Geschworenen hat der Angeklagte im Sinne der Anklage sich des Mordes schuldig gemacht und ich beantrage d. her auf Grund des Reichsstrafgesetzbuches die Todesstrafe.

Pr.: Angeklagter, was haben Sie zu erklären?

A.: Ich überlasse das meinem Verteidiger.

B.: Hoher Gerichtshof! Die Strafe des Gesetzes ist bestimmt. Es liegt nicht mehr in Ihrem Willen, welche Strafe Sie aussprechen wollen. Ich kann auch meinen Antrag nicht anders stellen.

Pr.: Der Gerichtshof wird sich zur Urtheilssprechung zurückziehen.

Nach kurzer Berathung erscheint der Gerichtshof wieder.

Pr.: Der Gerichtshof hat sein Urtheil dahin erlassen: Nach Berücksichtigung des Wahrspruchs der Geschworenen, wornach der Angeklagte seine Ehefrau vorsätzlich getödtet und die Tödtung mit Ueberlegung ausgeführt hat, nach § 211 des R.-Str.-G.-B. wegen der Ehrenrechte, nach § 32 unter Kosten, nach § 426 der Str.-Pr.

Obg. wird auf gepflogene schwurgerichtliche Verhandlungen zu Recht erkannt:

Adam Gaber von Hohensachsen ist wegen Mordes mit dem Tode bestraft, der bürgerlichen Ehrenrechte für verlustig erklärt und mit den Kosten, mit Ausnahme der Hinrichtung, beschwert.

Gegen dieses Urtheil haben Sie das Recht, die Nichtigkeitbeschwerde an das Groß. Hofgericht zu ergreifen, wenn nicht die gesetzliche Zahl von Richtern oder Geschworenen, oder eine zu diesem Amt unfähige Person bei der Aburtheilung mitgewirkt hat, wenn das Strafverfahren, ohne gesetzlich vorgeschriebene Anzeige und Erklärung stattgefunden hat, wenn bei der Hauptfrage oder dem Urtheil wesentliche Vorschriften des Verfahrens verletzt worden sind, wenn das erkennende Gericht es veräußt oder verweigert hat, über schriftliche oder zu Protokoll gegebene Anträge Auskunft zu geben, wenn der Gerichtshof bei der Urtheilssfüllung zum Nachtheil des Verurtheilten Geseze unrichtig auslegt oder den Wahrspruch der Geschworenen unrichtig angewendet. Sie würden das innerhalb 10 Tagen in einer in duplo bei der Strafkammer einzureichenden Vorlage, in welcher die Beschwerdebegründe bezeichnet würden, zu thun haben. Würde das innerhalb 10 Tagen nicht geschehen, so würden die Akten behufs Bestätigung des Todesurtheils durch Seine Königliche Hoheit, dem Großherzog eingeschendet werden. Hiermit ist die Verhandlung in dieser Sache geschlossen und der Angeklagte in das Gefängniß als Untersuchungsgefangener zurückzuführen. Damit ist zu gleicher Zeit die Schwurgerichtssitzung des zweiten Quartals des Jahres 1873 geschlossen und es kehren die Herren Geschworenen nach Erfüllung ihrer staatsbürgerlichen Pflichten in die Heimath zurück.



Zur gefälligen Beachtung.



Die nach gedecktem Bedarf für unsere Abonnenten noch vorrätthigen wenigen Exemplare obiger Verhandlung, werden an **Nicht-Abonnenten** zu 12 Kreuzern das Exemplar abgegeben.

Die Expedition der „Karlsruher Nachrichten“.